

**Vorläufiger
Evaluierungsbericht zur
Kostenbeschränkungs-
verordnung gemäß
§ 185 Abs. 2 TKG 2021**

Stand: 10. September 2024

1. Einleitung

§ 185 Abs. 2 TKG 2021 erster Satz sieht vor, dass die Regulierungsbehörde die von ihr erlassenen Verordnungen regelmäßig, jedoch mindestens alle drei Jahre, auf deren Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit zur Erreichung der Ziele nach § 1 TKG 2021 zu überprüfen hat.

Das Ergebnis dieser Überprüfungen in Bezug auf die „Kostenbeschränkungsverordnung“ wird im Folgenden dargelegt.

2. Ausgangslage

Die „Kostenbeschränkungsverordnung“ (kurz „KostbeV“, BGBl. II Nr. 45/2012) ist am 1.5.2012 in Kraft getreten. Sie ordnet Kostenschutzmaßnahmen für Endnutzer zwecks Verhinderung des Anfalls überhöhter Entgelte an und stellte eine Reaktion auf die zum Zeitpunkt ihrer Erlassung bestehende Problematik hoher Rechnungen („shocking bills“) im Falle der Überschreitung vertraglich inkludierter Freieinheiten (insbesondere im Bereich mobiler Datendienste) dar (vgl. dazu etwa die Tätigkeitsberichte der Schlichtungsstelle der RTR-GmbH 2012 und 2013, abrufbar unter https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/schlichtungsbericht/STR_Bericht2012.de.html bzw. https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/schlichtungsbericht/STR_Bericht2013.de.html).

Die Entwicklung in den Folgejahren nach dem In-Kraft-Treten der KostbeV hat gezeigt, dass deren Ziele de facto zur Gänze erreicht werden. So verzeichnete der zuletzt erschienene Jahresbericht der Schlichtungsstelle für das Jahr 2023 im Anwendungsbereich der KostbeV eine Anzahl von lediglich 19 Beschwerden über Rechnungen bezüglich mobile Datendienste im Inland. Hinsichtlich der Beschwerden über Rechnungen betreffend Sprachtelefonie und SMS im Inland lagen die entsprechenden Beschwerdezahlen bei 19 bzw. 6 (bei einer Gesamtanzahl von 1496 Schlichtungsfällen im Telekom-Bereich für 2023; vgl. den Jahresbericht der Schlichtungsstelle 2023, abrufbar unter https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/schlichtungsbericht/Jahresbericht_Schlichtungsstellen_2023.pdf).

Unabhängig davon hat sich die Rechtsgrundlage der Erlassung der KostbeV durch das In-Kraft-Treten des TKG 2021 am 1.11.2021 geändert. So weist der entsprechende Normtext in § 130 TKG 2021, welcher nunmehr die Grundlage der KostbeV darstellt, Abweichungen gegenüber der Vorgängerbestimmung des § 25a TKG 2003 auf. Im Folgenden soll daher untersucht werden, ob und gegebenenfalls inwieweit Änderungsbedarf am Inhalt der KostbeV besteht.

3. Möglicher Anpassungsbedarf an das TKG 2021

Zunächst ist festzustellen, dass die derzeit in der KostbeV angeordneten Schutzmechanismen mit den in § 130 Abs. 1 bis 3 TKG 2021 vorgesehenen Einrichtungen bzw. Maßnahmen grundsätzlich in Einklang stehen. Insoweit ergibt sich

daher kein offenkundiger Widerspruch bzw. grundlegender Änderungsbedarf. Lediglich in Randbereichen sind einzelne Unschärfen erkennbar, welche nachstehend kurz skizziert werden sollen:

- a) Die Terminologie der KostbeV entspricht jener des TKG 2003, weshalb darin Begriffe wie „Teilnehmer“, „Betreiber“ und andere anzutreffen sind, welche im TKG 2021 nicht (mehr) enthalten bzw. definiert sind. Allerdings ist es möglich, diese Termini in Konformität mit dem TKG 2021 dahingehend zu interpretieren (z.B. nunmehr „Endnutzer“ bzw. „Anbieter“), dass es zu keinen (inhaltlichen) Normenwidersprüchen bzw. Unanwendbarkeiten einzelner Bestimmungen kommt.
- b) Der KostbeV in der geltenden Fassung unterliegen grundsätzlich Verbraucherverträge iSd § 1 KSchG, Unternehmerverträge iSd zit. Vorschrift jedoch nur dann, wenn der Vertragsinhaber (Unternehmer) die Anwendung der KostbeV auf den jeweiligen Vertrag verlangt (vgl. § 2 Abs. 3 KostbeV). Die Gesetzeskonformität dieser Systematik könnte im Hinblick auf den Umstand, dass § 130 Abs. 1 TKG 2021 Anbietern lediglich gegenüber „Verbrauchern“ die Verpflichtung auferlegt, Einrichtungen zur Überwachung und Kontrolle ihrer Nutzung der einzelnen Dienste zur Verfügung zu stellen, in Frage gestellt werden. In diesem Zusammenhang ist jedoch § 130 Abs. 3 TKG 2021 ins Kalkül zu ziehen, welcher die Regulierungsbehörde ermächtigt, „mit Verordnung über Abs 1 und 2 hinausgehende Maßnahmen“ zu ergreifen. Damit ist die mögliche Einbeziehung von Unternehmerverträgen in den Anwendungsbereich der KostbeV durch die Verordnungsermächtigung im Gesetz gedeckt. In diesem Sinne sind etwa auch die Erläuternden Bemerkungen zu § 130 Abs. 3 TKG 2021 (vgl. https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/1043/fname_997824.pdf) unter zu verstehen, welche die Möglichkeit der Beibehaltung des Informations- und Schutzniveaus der KostbeV auch unter dem Regime des TKG 2021 explizit erwähnen.

4. Weitere Schlussfolgerungen

Der Umstand, dass sich – wie unter Punkt 2. dargelegt – die Anzahl der Beschwerdefälle im Anwendungsbereich der KostbeV aktuell auf sehr niedrigem Niveau bewegt, zeigt die Wirksamkeit der gegenständliche Verordnung sowie die durch sie gewährleistete präventive Wirkung gegen das Entstehen von „shocking bills“. Im Falle einer Aufhebung der Verordnung wäre wahrscheinlich, dass sich wiederum Tarifstrukturen bzw. Verrechnungssystematiken etablieren, welche jener Situation entsprechen könnten, die zur Erlassung der KostbeV 2012 Anlass gegeben hat bzw. dass es neuerlich zur für Endnutzer:innen überraschenden Verrechnung von hohen Entgelten für verbrauchten Datentransfer kommen wird.

Weiters ist festzustellen, dass eine mögliche Ausweitung des Anwendungsbereiches der KostbeV auf (mobile) Sprachtelefonie bzw. SMS-Dienste im Inland derzeit nicht angezeigt erscheint. Zum einen stellen die derzeitigen Beschwerdezahlen in den genannten Sektoren (siehe dazu unter Punkt 2.) keine hinreichende Rechtfertigung eines dahingehenden Ansinnens dar und zum anderen würden die erforderlichen

Investitionen zur Implementierung entsprechender Mechanismen in die jeweiligen Verrechnungssysteme auf Seiten der Anbieter zur geringen Schutzwirkung (mangels Betroffenheit einer größeren Anzahl von Nutzern) in keinem adäquaten Verhältnis stehen.

Ebenso ist zu berücksichtigen, dass in den letzten Jahren weder von Seiten des Verbraucherschutzes noch von Seiten der Anbieter relevanter Änderungsbedarf an der KostbeV angemeldet wurde. Auch das ist als Indikator für die inhaltliche Qualität und Gültigkeit der Verordnung zu werten.

5. Zusammenfassung und Ergebnis

Die Erfahrungen mit der KostbeV seit deren Erlassung haben gezeigt, dass die darin angeordneten Maßnahmen effektiv im Hinblick auf die Erreichung der verfolgten Regelungsziele waren und sind. Die Aufrechterhaltung der entsprechenden Vorschriften ist auch weiterhin erforderlich, um das erreichte Schutzniveau der Nutzer vor dem Entstehen überhöhter Abrechnungen für verbrauchtes mobiles Datenvolumen sicher zu stellen. Zwar bestehen in Randbereichen geringfügige Anpassungsmöglichkeiten hinsichtlich der Terminologie an die nunmehrigen, in § 130 TKG 2021 normierten Rechtsgrundlagen, der einer weiteren Anwendbarkeit jedoch nicht entgegensteht. Dieser soll einer allenfalls im Rahmen einer umfassenderen Überarbeitung des Regelungsbestandes sich als notwendig erweisenden Novellierung vorbehalten bleiben. Zum jetzigen Zeitpunkt wird eine Novellierung allerdings nicht als notwendig und sinnvoll erachtet.